



Gemeinderat

Auszug aus dem 13. Protokoll vom 5. Juli 2018

- 251 **6.1.10 STRASSENWESEN**
Signalisation, Geschwindigkeitsbeschränkungen
Seeweg Ost
Ausstellplatz Signalisation Höchstgewicht 3.5 t

Ausgangslage

- A. Im Zusammenhang mit dem Ableitkanal der Strassenentwässerung Kantonsstrasse in den Zürichsee wurde im Seeweg ein Pumpenschacht (KS Nr. 39) erstellt. Um während Unterhaltsarbeiten an diesem Schacht die Durchfahrt für Fahrzeuge zu gewährleisten, wurde in diesem Bereich ein Ausstellplatz erstellt. Der Ausstellplatz befindet sich direkt über dem Hauptkanal des Abwasserverbands Höfe, somit muss das Gewicht der überfahrenden Fahrzeuge auf 3.5 t begrenzt werden.

Erwägungen

1. Die Begrenzung des Gewichts auf dem Ausstellplatz erfordert eine Signalisation SSV Signal Nr. 2.16 „Höchstgewicht 3.5 t“ mit Zusatz „Gilt nur für Ausstellplatz“, welche durch den Gemeinderat genehmigt und durch das kantonale Tiefbauamt verfügt werden muss.
2. Gegen die Neusignalisation gibt es seitens der Gemeinde Freienbach keinen Einwand.
3. Die kommunalen Behandlungs- und Bewilligungsgebühren betragen Fr. 240.--. Die Kosten gehen zulasten des kantonalen Tiefbauamts, Abteilung Realisierung, 6431 Schwyz.
4. Die Kosten für die kantonale Verfügung werden dem kantonalen Tiefbauamt, Abteilung Realisierung, 6431 Schwyz weiter verrechnet.
5. Lieferung und Montage der Signalisationstafel ist durch das kantonale Tiefbauamt, Abteilung Realisierung, 6431 Schwyz, vorzunehmen.

Beschluss

1. Der Neusignalisation Begrenzung des Gewichts auf dem Ausstellplatz SSV Signal Nr. 2.16 „Höchstgewicht 3.5 t“ mit Zusatz „Gilt nur für Ausstellplatz“ gemäss Signalisationsplan vom 26.06.2018 wird zugestimmt.
2. Die Kosten für die kommunale Behandlung und die kantonale Verfügung gehen zulasten des kantonalen Tiefbauamt, Abteilung Realisierung, 6431 Schwyz.
 - 2.1 Die kommunalen Behandlungs- und Bewilligungsgebühren betragen Fr. 240.--, zahlbar innert 30 Tagen.
 - 2.2 Die Kosten der kantonalen Verfügung werden dem kantonalen Tiefbauamt, Abteilung Realisierung, 6431 Schwyz, weiter verrechnet.
3. Lieferung und Montage der Signalisationstafel ist durch das kantonale Tiefbauamt, Abteilung Realisierung, 6431 Schwyz, vorzunehmen.
4. Das Kantonale Tiefbauamt wird ersucht, die Signalisation zu verfügen.
5. Dieser Beschluss kann innert 20 Tagen gemäss Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) beim Regierungsrat durch Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.
6. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) Kanton Schwyz, Tiefbauamt, Postfach 1251, 6431 Schwyz, mit Beilage des Signalisationsplans vom 26.06.2018 und der Rechnung
 - b) Kantonspolizei Schwyz, Fachdienst Verkehr, Bahnhofstrasse 96, 6423 Seewen, mit Beilage des Signalisationsplans vom 26.06.2018
 - c) Abwasserverband Höfe, Seeweg 6, 8807 Freienbach

- d) @ Ressortvorsteher Tiefbau und Verkehr
- e) @ Leiter Tiefbau und Verkehr
- f) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Daniel Landolt
Gemeindepräsident



Albert Steinegger
Gemeindeschreiber